



Gemeindeamt Tarrenz · Bezirk Imst - Tirol

6464 Tarrenz · Hauptstraße 14

Tel.: 05412/63352 Fax: 05412/63352-75

gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

www.tarrenz.at

KUNDMACHUNG

Sitzung: GR/007/2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 24.10.2011 nachstehende Beschlüsse gefasst:

TOP 1: Sitzungsprotokoll vom 11.08.2011, GR/006/2011

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll GR/006/2011 vom 11.08.2011 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 3: Bericht des Überprüfungsausschusses

Beschluss:

GR Eder stellt den Antrag, die Außenstände unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmung: Einstimmig dafür.

TOP 4: ÄNDERUNG ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT

TOP 4.1: Änderung im Bereich Strad (Aufnahme der neu gebildeten Gpn. 1922/2 und 1922/3, sowie von Teilflächen der Gpn. 1921/2 und 1921/1, sowie der neu gebildeten Gp. 1921/7 in den baulichen Entwicklungsbereich) - Hasel Ingrid

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz, mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz im Bereich Strad (neu gebildete Gpn. 1922/2 und 1922/3 sowie Teilflächen der Gpn. 1921/1, 1921/2, 1921/7, KG Tarrenz) durch vier Wochen hindurch **vom 27.10.2011 bis 28.11.2011** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz vor:

Aufnahme des im Änderungsplan kenntlich gemachten Planungsgebietes in den baulichen Entwicklungsbereich von Strad bei gleichzeitiger Aufhebung der bisher im betreffenden Gebiet bestehenden landwirtschaftlichen Freihaltefläche.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 i. V. m. 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 5: ÄNDERUNGEN FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

TOP 5.1: Änderung von Teilflächen der neu gebildeten Gpn. 1922/2 und 1922/3 sowie von Teilflächen der Gpn. 1921/2 und 1921/1 sowie der neu gebildeten Gp. 1921/7 von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet - Hasel Ingrid

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz, mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Fa. Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz im Bereich Strad (neu gebildete Gpn. 1922/2 und 1922/3 sowie eine Teilfläche der Gp. 1921/1, KG Tarrenz) durch vier Wochen hindurch **vom 27.10.2011 bis 28.11.2011** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der neu gebildeten Gpn. 1922/2 und 1922/3 sowie einer Teilfläche der Gp. 1921/1 von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 i. V. m. 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 5.2: Änderung der Gp. 432/32 (neu zu bildend) von Freiland in Wohngebiet (Freizeitwohnsitz möglich) - Wörle Marcus

Beschluss I:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 14 Ja Stimmen (einstimmig - GV Wörle erklärt sich für befangen), folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz verkauft an GV Wörle Marcus, gemäß Teilungsvorschlag GZ 47011 vom technischen Büro für Vermessungswesen Grüner Florian, das Trennstück 1, im Ausmaß von 15 m², aus der Gp. 432/13 (öffentliches Gut) und beschließt gleichzeitig die Entwidmung aus dem öffentlichen Gut (Exkamerierung).

Beschluss II:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 14 Ja Stimmen (einstimmig - GV Wörle erklärt sich für befangen), folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz verkauft an GV Wörle Marcus, gemäß Teilungsvorschlag GZ 47011 vom technischen Büro für Vermessungswesen Grüner Florian, das Trennstück 2, im Ausmaß von 72 m², aus der Gp. 432/15.

Beschluss III:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz, mit 14 Ja Stimmen (einstimmig - GV Wörle erklärt sich für befangen), gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Fa. Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz im Bereich der neu zu formierten Gp. 432/32 durch vier Wochen hindurch **vom 27.10.2011 bis 28.11.2011** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung der neu formierten Gp. 432/32, im Ausmaß von rund 230 m², von derzeit Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Wohngebiet – ein Freizeitwohnsitz zulässig gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 i. V. m. 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 5.3: Änderung der Gpn. 62/1 und 3400 (beide neu zu bildend) von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet - Singer Walter

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz, mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 Tiroler Raumord-

nungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Fa. Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz im Bereich von Grundstück 62/2 und 3400 (beide neu formiert) – KG Tarrenz, durch vier Wochen hindurch **vom 27.10.2011 bis 28.11.2011** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich einer Teilfläche der Gp. 62 von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 i. V. m. 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 6: Flurbereinigung Kappenzipfl

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz stimmt der Flurbereinigung „Kappenzipfl“ gemäß Vermessungsurkunde vom Amt der Tiroler Landesregierung- Abteilung Bodenordnung, vom 02.03.2011 GZl. IIIId3-1890/8, zu.

Betreffend der auszuscheidenden und neu zu übernehmenden Teilflächen des öffentlichen Gutes EZ 778 fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Teilungsausweis:

Stand vor der Vermessung				Stand nach der Vermessung			
Gst.Nr.	EZ	Fläche	Eigentümer	Gst.Nr.	EZ	Fläche	Eigentümer
142/3	778	192m ²	Öffentliches Gut	142/3	778	274m ²	Öffentliches Gut

Trennstücke:

Tr. Nr.	B	Zu Grundstück			Von Grundstück		
		zu Gst.	zu EZ	Fläche	aus Gst. Nr.	aus EZ	Fläche
1	O				143	110	21m ²
15	O				144	844	19m ²
17	O	144	1656	61m ²			
18	O				142/2	110	17m ²
19	O				142/1	110	21m ²
23	O	142/2	110	32m ²			
24	O				632/1	1050	54m ²
26	O				632/2	1050	43m ²

Die Trennstücke 17 und 23 werden vom öffentlichen Gut entwidmet (exkamertiert).

Die Trennstücke 1, 15, 18, 19, 24 und 26 werden zum öffentlichen Gut gewidmet (inkamertiert).

TOP 7: Löschung Wiederkaufsrecht in EZ 1447 - Flür Fritz

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz erklärt und bestätigt hiermit, dass das Wiederkaufsrecht in EZ 1447 (KG Tarrenz) gelöscht werden kann und erteilt daher die ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Löschung des Wiederkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Tarrenz, jedoch nicht auf ihre Kosten.

TOP 8: Löschung Wiederkaufsrecht in EZ 1708 - Furrutter Elisabeth

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz erklärt und bestätigt hiermit, dass das Wiederkaufsrecht in EZ 1708 (KG Tarrenz) gelöscht werden kann und erteilt daher die ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Löschung des Wiederkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Tarrenz, jedoch nicht auf ihre Kosten.

TOP 9: Projekt Wanderweg Salvesenklamm - Endabrechnung

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) die Endabrechnung bzw. Überschreitung gem. § 95 TGO beim Projekt Wanderweg Salvesenklamm (Sanierung Hoher Übergang und Höltlbrücke) zu genehmigen.

Die budgetierte Voranschlagssumme wurde um € 47.539,06 überschritten.

Die Bedeckung dieser Überschreitung erfolgt durch nachstehende Mehreinnahmen.

Mehreinnahmen:

Förderung durch EU und Land Tirol	€ 20.000,00 (HH 2/616+871)
Rechenergebnis Vorjahr	€ 21.577,95 (HH 2/990+963)
Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG	€ <u>5.961,11</u> (HH 2/941+861)
Summe	€ <u>47.539,06</u>

TOP 10: Grundsatzbeschluss Straßenbeleuchtung Dollinger NEU

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die TIWAG Netz AG ersetzt die Freileitungen im Ortsteil Dollinger durch Erdkabel. Im Bereich der Dollinger Kirche wird eine neue Trafostation errichtet. Der „Turm“ nördlich der Landesstraße wird damit überflüssig. Im Zuge dieser Arbeiten lässt die Gemeinde Tarrenz die Verkabelung für die Straßenbeleuchtung ebenfalls unterirdisch verlegen.

Die Vergabe für die Materiallieferung (Schaltstelle, Erdkabel) erfolgt an die Stadtwerke Imst zum Preis von € 3.168,07 exkl. MwSt.

Die Vergabe für die Materiallieferung Straßenleuchten (Straßenleuchten, Masten) erfolgt an die Stadtwerke Imst zum Preis von € 8.752,00 exkl. MwSt.

Zu diesen Kosten kommen die anteiligen Verlegekosten, Arbeitszeit usw. hinzu.

TOP 11: Seniorenweihnachtsfeier 2011

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) die Seniorenweihnachtsfeier am 17.12.2011 im Mehrzweckgebäude der Gemeinde Tarrenz abzuhalten.

TOP 12: Stoll Hans - Devolutionsantrag hinsichtlich Grundteilung Gp. 481/4

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 12 Ja Stimmen und 2 Nein Stimmen (Bgm. Köll erklärt sich für befangen) folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat als Oberbehörde für Bauangelegenheiten entscheidet über den Devolutionsantrag von Herrn Stoll Johann bezüglich der Grundteilung betreffend Grundstück Nummer 481 wie folgt:

Auf Grund des Antrags, der vorliegenden Vermessungsurkunde von DI Krieglsteiner Ralph und der Stellungnahme der Planalp Ziviltechniker GmbH wird die Teilung dieses Grundstücks versagt.

Begründung:

Grundteilungen sind nach § 13 Abs. 1 lit. c zu erteilen, wenn die vorgesehene Änderung der Grundstücksgrenze einer zweckmäßigen verkehrsmäßigen Erschließung und Erschließung des betreffenden Gebietes mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer geordneten Gesamterschließung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht. Diese Voraussetzung ist lt. Stellungnahme der Planalp Ziviltechniker GmbH nicht erfüllt.

TOP 13: Beschluss Verordnung 30km/h Zone im Ortsgebiet

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 14 Ja Stimmen und 1 Nein Stimme folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz beschließt im eigenen Wirkungsbereich eine Verordnung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone auf mehreren Gemeindestraßen im Ortsgebiet / nördlich der Hauptstraße. Die gegenständliche Verordnung wird mit Beschilderungsplan als Anlage A dieser Kundmachung beigelegt.

TOP 14: Beschluss Tegesweg

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz gründet gemeinsam mit der Gemeinde Nassereith und den Österreichischen Bundesforsten die Weginteressentschaft „Teges“ für die Erschließung des Tegestales.

TOP 15: Beschluss Ausfallshaftung Kinderkrippe Schneggahaisle

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 14 Ja Stimmen und 1 Nein Stimme die Ausfallshaftung für den jährlichen Betriebsabgang des Vereins Kinderkrippe Schneggahaisle, Hauptstraße 78, 6464 Tarrenz zu übernehmen.

TOP 16: Ansuchen um Zuschuss für Varroabekämpfung

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), der Imkerschaft von Tarrenz eine Unterstützung beim Ankauf von Varroabehandlungsmittel in der Höhe von € 3,00 pro Bienenvolk zu gewähren.

TOP 17: Bauzäune Gassenfest

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) dem Gassenfestverein Tarrenz einen Zuschuss in Höhe von € 1.800,00 für den Ankauf von Bauzäunen zu gewähren.

TOP 18: Diverse Ansuchen

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 14 Ja Stimmen und 1 Nein Stimme den Beschluss, dem Tierschutzverein für Tirol keine Unterstützung zu gewähren.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) keinen Auftrag an die Firma Standortkonzepte Bommer Posch GmbH für eine Solarpotenzialberechnung zu vergeben.

TOP 19: Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten oder Pflichten verletzt erachtet fühlt, kann binnen zwei Wochen ab Kundmachung die Aufsichtsbeschwerde dagegen erheben.

Der Bürgermeister:
Rudolf Köll

kundgemacht am: 28.10.2011

abgenommen am: 16.11.2011